

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.06.1963

Geschäftszahl

0554/62

Rechtssatz

Ersetzt ein Arbeitgeber seinem Angestellten Repräsentationsauslagen, die dieser im Interesse des Arbeitgebers und in dessen Auftrag erbringt, dann ist dieser Auslagenersatz nur dann lohnsteuerpflichtig, wenn der Arbeitnehmer selbst auch ein Interesse an diesen Auslagen und an den dadurch geförderten Geschäftsabschlüssen hat. Dieses Interesse wird dann in der Regel ausgeschlossen sein, wenn der Angestellte neben seinen festen Bezügen eine sehr geringe Umsatzprovision erhält. Der Ersatz von Auslagen für die eigene Verpflegung des Arbeitnehmers, dem eine entsprechende Haushaltsersparnis gegenübersteht, ist jedoch auf keinen Fall steuerfrei.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1963:1962000554.X02